

Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Tönisvorst e.V.

§ 1 Zweck, Satzung und Ortsgruppentagung

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Tönisvorst e.V. (nachfolgend „DLRG Ortsgruppe“) ist ein gemeinnützig anerkannter Verein. Sie finanziert sich hauptsächlich durch die Beiträge ihrer Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt insbesondere die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- (2) Grundlage für diese Beitragsordnung sind die Regelungen der Satzung der DLRG Ortsgruppe in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „Satzung“) sowie die Beschlüsse der Ortsgruppentagung in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „Beschlüsse der Ortsgruppentagung“). Sie regelt über die Satzung und die Beschlüsse der Ortsgruppentagung hinaus die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und das Mahnverfahren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder der DLRG Ortsgruppe im Sinne der Satzung. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet die gesetzliche Vertretung für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
- (2) Nicht-Mitglieder sind alle Personen, welche nicht unter Absatz 1 fallen.
- (3) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst mindestens zwei minderjährige Mitglieder bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren und mindestens eine ihrer gesetzlichen Vertretungen, die ebenfalls Mitglied ist. Mit Erreichen eines Alters von 19 Jahren, ist das Mitglied nicht mehr der Familie zuzuordnen. Sofern die Familie weiterhin die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, bleiben die anderen Familienmitglieder hiervon unbetroffen. Andernfalls sind die anderen Mitglieder mit Wegfall der Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls nicht mehr der Familie zuzuordnen.
- (4) Ehrenmitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind solche, welche den Titel gemäß der Ehrungsordnung der DLRG Ortsgruppe oder höherer Gliederungsebenen in der jeweils gültigen Fassung verliehen bekommen haben.
- (5) Das Alter der Personen im Sinne dieser Beitragsordnung entspricht dem erreichten Alter am letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 3 Beiträge, Entrichtung und Fälligkeit

- (1) Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge nach § 4 zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen (Umlagen). Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Satzung zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Kann das Datum der Fälligkeit aus Gründen, die die DLRG Ortsgruppe zu vertreten hat oder die höherer Gewalt unterliegen, nicht eingehalten werden, bestimmt der Vorstand oder geschäftsführende Vorstand spätestens bis zur Ortsgruppentagung des jeweiligen Jahres ein abweichendes Fälligkeitsdatum im jeweiligen Jahr. Die Mitglieder werden spätestens eine Woche vor Eintritt der Fälligkeit über ihre Beitragsverpflichtungen und das Datum der Fälligkeit unterrichtet. Die Verpflichtung nach Satz 2 entfällt, wenn der Vorstand die Ortsgruppentagung über das abweichende Fälligkeitsdatum unterrichtet und die Fälligkeit frühestens eine Woche nach dieser eintritt.
- (3) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige bestehende Rückstände verrechnet.

- (4) Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftzug. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung oder der Schatzmeisterin beziehungsweise des Schatzmeisters. Diese können ihre Zustimmung jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Das betroffene Mitglied ist darüber spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu unterrichten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Beendigung wirksam wird, für die Zukunft. Etwaige Beitragspflichten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen fort.

§ 4 Höhe der Beiträge und Umlagen

- (1) Der Jahresbeitrag für erwachsene Personen ab einem Alter von 19 Jahren beträgt 50,00 Euro.
- (2) Der Jahresbeitrag für Kinder und jugendliche Personen im Alter von 0 bis einschließlich 18 Jahren beträgt 50,00 Euro.
- (3) Der Jahresbeitrag für Familien beträgt 100,00 Euro. Der Beitrag entfällt auf das Hauptmitglied der Familie. Alle anderen Familienmitglieder sind von anderen Beiträgen dieser Norm befreit.
- (4) Der Jahresbeitrag für Vereine, Behörden oder andere Körperschaften beträgt 60,00 Euro.
- (5) Ehrenmitglieder sind mit dem auf die Ernennung zum Ehrenmitglied folgenden Geschäftsjahr von der Beitragspflicht befreit. Bei Verlust des Ehrentitels gilt der einschlägige Jahresbeitrag dieser Norm mit dem Geschäftsjahr des Verlustes des Ehrentitels. Satz 2 gilt nicht, wenn mit Verlust des Ehrentitels auch die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe beendet wird.
- (6) Die Höhe der Umlagen richtet sich nach den Beschlüssen der Bezirksratstagung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung

- (1) Jede natürliche Person soll einmalig bis zu dreimal kostenlos an der Schwimm- oder Rettungsschwimmausbildung teilnehmen (Probetraining) können.
- (2) Aus Absatz 1 ergibt sich für natürliche Personen keine Anspruchsgrundlage. Über die kostenlose Teilnahme und ihrem tatsächlichen Umfang entscheidet die Ausbildungsleitung oder ihre Vertretung. Der Vorstand kann verbindliche Richtlinien festlegen und an Stelle der Ausbildungsleitung oder ihrer Vertretung entscheiden.

§ 6 Gebühren und Mahnverfahren

- (1) Bankgebühren, die aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, anfallen, sind von diesem zu tragen. Dies betrifft insbesondere die fehlende Deckung des belasteten Kontos, Rücklastschriften und fehlerhafte oder unvollständige Angaben zur Bankverbindung. Sie werden sofort fällig.
- (2) Säumige Mitglieder erhalten innerhalb von acht Wochen eine Zahlungserinnerung. Sie haben die ausstehenden Forderungen per Überweisung an eines der in der Zahlungserinnerung genannten Konten der DLRG Ortsgruppe zu leisten.

- (3) Erfolgt innerhalb von 21 Tagen kein Zahlungseingang oder wird nur ein Teil der Forderung getilgt, erhalten die Mitglieder eine Mahnung per Einschreiben. Zudem werden die entstandenen Kosten für das Einschreiben (Druck, Porto und sonstige materielle Auslagen) Teil der ausstehenden Forderung (Mahngebühren). Ist die Forderung vor Eingang der Mahnung vollständig getilgt, gilt die Mahnung als gegenstandslos. Etwaige Mahngebühren entfallen.
- (4) Erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der ersten Mahnung kein Zahlungseingang oder wird nur ein Teil der Forderung getilgt, erhalten die Mitglieder eine zweite Mahnung per Einschreiben. Nebst den entstandenen Kosten für das Einschreiben werden zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 7,50 Euro erhoben und Teil der ausstehenden Forderung. Ist die Forderung vor Eingang der zweiten Mahnung vollständig getilgt, gilt die zweite Mahnung als gegenstandslos. Etwaige Mahngebühren der zweiten Mahnung entfallen.
- (5) Der Verein behält sich vor, die ausstehenden Forderungen gerichtlich geltend zu machen. Jede gerichtliche Geltendmachung bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes.
- (6) Die Schatzmeisterin beziehungsweise der Schatzmeister kann entscheiden, die Forderung und etwaige Mahngebühren ohne Angaben von Gründen teilweise oder vollständig zu erlassen. Er hat den Vorstand hierüber in seiner nächsten Sitzung, spätestens innerhalb von sechs Monaten zu unterrichten. Der Vorstand kann verbindliche Richtlinien festlegen und an Stelle der Schatzmeisterin beziehungsweise des Schatzmeisters entscheiden. Ein Anspruch der Mitglieder auf Erteilung einer Ausnahme wird hierdurch nicht begründet.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung kann von Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe nach Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Änderungen dieser Beitragsordnung treten, sofern die Ortsgruppentagung nicht abweichend beschließt, an dem Tage nach dem Beschluss der Änderung durch die Ortsgruppentagung in Kraft.
- (3) Mitglieder, deren Beiträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung nicht durch SEPA-Lastschrifteinzug beglichen werden, werden mit Mitgliedern, die eine Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands nach § 3 Absatz 4 Satz 2 dieser Beitragsordnung erhalten haben, gleichgestellt. Dies gilt nicht, wenn der geschäftsführende Vorstand nach § 3 Absatz 4 Satz 3 beschlossen hat, dass dem betroffenen Mitglied die Zustimmung zum Ablauf des Geschäftsjahrs entzogen wird. § 3 Absatz 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr unter Zuhilfenahme der Satzung und der Beschlüsse der Ortsgruppentagung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist nach Bekanntwerden unverzüglich durch Beschluss der nächsten Ortsgruppentagung zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe tritt mit Beschluss der Ortsgruppentagung vom 21. März 2023 zum 22. März 2023 in Kraft.